

Förderungen E-Mobilität Unternehmen - Österreich

Wo	Wer	Programmtitel /Förderung	Fördergegenstand	Förderhöhe	Details	Geplante Laufzeit	Einreichstelle	Links	Letztes Update
Bund	Unternehmen	E-Mobilitätsoffensive 2021	E-PKW (BEV, FCEV, REX, PHEV)	4.000 Euro für E-PKW (M1 und N1) für BEV und FCEV 2.000 Euro pro Fahrzeug (M1 und N1) für PHEV, REX, REEV	Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonusanteil in der Höhe von 2.000 Euro pro BEV, FCEV bzw. 1.000 Euro pro PHEV, REX, REEV gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem Informationstext „E-Mobilitätsbonusanteil“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden und wird vom Netto-Listenpreis ergänzend zu den üblichen gewährten Rabatten in Abzug gebracht.	31.12.2021	Kommunal Kredit Public Consulting (KPC)	Link	26.02.2021
Bund	Unternehmen	E-Mobilitätsoffensive 2021	E-Ladestellen – Standsäulen bzw. Wallbox	öffentlich zugängliche Ladepunkte: 1) AC 11 bis 22 kW → 2.500 Euro 2) DC bis zu 100 kW → 15.000 Euro 3) DC ab 100 kW → 30.000 Euro betrieblich genutzte Ladepunkte: 1) AC 11 bis 22 kW → 900 Euro 2) DC bis zu 50 kW → 4.000 Euro 3) DC 50 bis 100 kW → 10.000 Euro 4) DC ab 100 kW → 20.000 Euro	Die Ladestationen dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Die förderungsfähigen Kosten der E-Ladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.	31.03.2022	KPC	Link	26.02.2021
Bund	Unternehmen	E-Mobilitätsoffensive 2021	Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe: E-Kleinbusse (Klasse M1 und zugelassen für mindestens 7+1 Personen > 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht), E-Kleinbusse (Klasse M2) sowie leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1 mit mehr als 2,0 Tonnen und kleiner gleich 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)	1) E-Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 bis 2,5 Tonnen → 7.500 Euro 2) über 2,5 Tonnen bis zu 12.500 Euro 3) E-Kleinbusse der Klasse M1 bis zu 12.500 Euro, E-Kleinbusse der Klasse M2 bis zu 24.000 Euro	Eine Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb ist nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern möglich. Die Förderung von geleasten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung vor der Antragstellung von mindestens der zur erwartenden Förderungshöhe (brutto) erforderlich.	31.03.2022	KPC	Link	26.02.2021
Bund	Unternehmen	E-Mobilitätsoffensive 2021	Systembonus für Kombi-Anschaffungen (Infrastruktur und E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus)	zusätzlich 450 (AC) bis 10.000 (DC) Euro	Der Systembonus wird dann vergeben, wenn zusätzlich zur Anschaffung eines E-Nutzfahrzeuges (N2 oder N3) bzw. eines E-Busses (M3) eine entsprechende Ladeinfrastruktur errichtet wird. Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO ₂ -Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ berücksichtigt.	31.03.2022	KPC	Link	26.02.2021
Bund	Unternehmen	E-Mobilitätsoffensive 2021	Umrüstung von Fahrzeugen der Klassen N2, N3, M3 sowie Sonderfahrzeugen auf rein emissionsfreie Antriebe (BEV + FCEV)	1) 24.000 (N2) bis 130.000 Euro (M3) 2) E-Sonderfahrzeuge wie Baumaschinen, Off-Road Anwendungen, E-Traktoren etc. → Berechnung im Einzelfall	Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Der Nachweis des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobiliimporteure und die damit verbundenen Rechnungsanforderungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Sofern relevant kommen die dabei angegebenen Förderpauschalen zum Einsatz bzw. erfolgt die Berechnung der Förderung im Einzelfall.	31.03.2022	KPC	Link	26.02.2021
Bund	natürliche und juristische Personen, welche Besitzer eines KFZ-Fahrzeugs mit BEV und PEV-Antrieb sind	NoVA, motorbezogene Versicherungssteuer	BEV, PHEV		Reine E-Autos sind sowohl von der NoVA (Normverbrauchsabgabe) als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen. Plug-In-Hybride sind bei der motorbezogenen Versicherungssteuer nur für den verbrennungsmotorischen Anteil steuerpflichtig.			Link	26.02.2021
Bund	natürliche und juristische Personen, welche Besitzer eines KFZ-Fahrzeugs mit BEV-Antrieb sind	Vorsteuerabzug	BEV		E-Autos sind vorsteuerabzugsfähig, wenn sie als Firmenfahrzeug angeschafft werden.			Link	26.02.2021
Bund	natürliche Personen, welche einen KFZ-Dienstwagen mit BEV-Antrieb privat nutzen	Sachbezug	BEV		Für die Privatnutzung von rein elektrischen Firmenfahrzeugen fällt der Sachbezug (von 1,5 bis 2 Prozent, je nach Fahrzeug) auf Null. Zusätzlich gilt auch für private E-Fahrzeuge, die beim Arbeitgeber unentgeltlich geladen werden, dass kein Sachbezug (LSR 2002 – Wartungserlass 2016, Rz 175) vorliegt, sofern der Strombezug am Abgabeort gratis ist.			Link	26.02.2021
Graz	Unternehmen	Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	BEV, PHEV	1) BEV und PHEV 1.500 Euro 2) shEV 750 Euro	Neuanschaffung eines E-Autos, Plug-In-Hybrid oder Vollhybrid	31.12.2022	Land Graz	Link	01.03.2021
Salzburg	Unternehmen	Förderprogramm Klimaschutz: E-Mobilität	BEV, FCEV, E-Kleinbusse M2, leichte E-Nutzfahrzeuge, Ladeinfrastruktur	1) Ladeinfrastruktur bis zu 15.000 Euro 2) E-PKW bis zu 3.000 Euro 3) E-Kleinbusse bis zu 44.000 Euro 4) leichte E-Nutzfahrzeuge bis zu 21.000 Euro	Die Zusatzförderung des Landes Salzburg beträgt 100% der für die Maßnahmen gewährten Bundesförderung (inkl. allfälliger EU-Förderungen) und wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss im Rahmen einer De-Minimis-Behilfe gewährt.	30.06.2021	Land Salzburg	Link	01.03.2021
NÖ	Hausverwaltungen, EigentümerInnen, EigentümerInnengemeinschaften, sonstige Wohnformen, gewerbliche Anbieter von Ladeinfrastruktur im Auftrag der BewohnerInnen	Förderung von Ladeinfrastruktur im großvolumigen Bestands-Wohnbau	Errichtung von Ladeinfrastruktur inkl. erforderliche Abgaben und Nebenkosten (Elektroinstallationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Zählerverteiler, Lademanagement, Netzzutritt, Netzbereitstellung, ...)	Das Ausmaß der Förderung beträgt bis zu 50 % der Netto-Anschaffungskosten und maximal 15.000 Euro.	Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Basis-Ladeinfrastruktur. Unter Basis-Ladeinfrastruktur werden alle Aufwendungen welche der Allgemeinheit zu Gute kommen verstanden, wie z.B.: Elektroinstallationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Zählerverteiler, Kabeltassen, Lademanagement, Netzzutritt, Netzbereitstellung. Ladestationen sind nicht Teil der Basis-Ladeinfrastruktur und können somit nicht gefördert werden.	31.12.2021	Land NÖ	Link	01.03.2021